

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 4

Artikel: Felddienst : zu dem am 18. Februar 1927 vom Bundesrat genehmigten neuen Reglement

Autor: Roost, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziergesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziergesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Redaktion: Oberst K. VonderMüll. Basel, Bäumleingasse 13.

Inhalt: Felddienst. — Die Verbindung zwischen Infanterie-Kompanie und schwerem Maschinengewehrzug im Kampfe. — „Supponiert“. — Der Flieger in unserer Landesverteidigung. — Motorisierung der Armee. — Les transports automobiles militaires et l'équipement pneumatique. — Zur Ausbildung der Gebirgstruppen. — Tagesfragen. — Société Suisse des Officiers. — Totentafel. — Sektionsberichte. — Nationale Sammlung für die olympischen Spiele 1928. — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft“. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Literatur.

Felddienst.

Zu dem am 18. Februar 1927 vom Bundesrat genehmigten neuen Reglement.

Von Oberstdivisionär Roost, Chef der Generalstabsabteilung des E.M.D., Bern.

Wie jeder große Krieg, so war, und zwar in besonderem Maße, auch der Weltkrieg von einschneidenden Folgen auf beinahe alle die Kriegsführung betreffenden Fragen und Verhältnisse. Wenn auch das eigentliche Wesen des Kampfes sich gleichgeblieben ist, so sind durch den abgelaufenen Krieg doch die vorkriegszeitlichen Auffassungen über die Taktik, den Einsatz der Kampfmittel im Gefecht, in außerordentlichem Maße beeinflußt worden. Die aufgetretenen neuen Waffen- und Kriegsmittel zwangen die Kriegführenden, im Angriff wie in der Verteidigung, zu einer Änderung der bisherigen Kampfverfahren. Damit wurden auch die vorkriegszeitlichen Reglemente und Vorschriften revisionsbedürftig und zum Teil ausgeschaltet. An ihre Stelle traten schon im Verlaufe des Feldzuges eine große Anzahl der verschiedensten, mehr oder weniger vollständigen Vorschriften und Weisungen, die entweder die Verwendung der eigenen neuen Kriegsmittel oder die Abwehr der feindlichen regeln sollten.

Allen diesen Umständen auch bei uns Rechnung zu tragen, war eine selbstverständliche Pflicht und Forderung der Kriegsbereitschaft. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß diese Aufgabe für uns, die wir am Weltkrieg nicht direkt beteiligt waren und somit keine eigenen

Kriegserfahrungen zunutze ziehen konnten, besonders schwierig war. Zudem erfordern Neuerungen zu ihrer Ausprobierung bei unserem Milizsystem wesentlich mehr Zeit als bei einem stehenden Heer.

Während des Krieges haben wir in der Schweiz getan, was im Rahmen unserer Kräfte und Mittel möglich war, um uns auf dem Laufenden und unsere Armee auf der Höhe der stets größer werdenden Anforderungen des Kampfes zu halten. Aber die getroffenen Maßnahmen trugen zu sehr, wie anderswo auch, den Stempel des Notbehelfes an sich, als daß sie die unentbehrliche Einheit der taktischen Anschauungen hätten schaffen können. Man mußte deshalb trachten, diese provisorischen Vorschriften und Weisungen sobald wie möglich durch bleibende, definitive Reglemente zu ersetzen.

Doch auch hierin waren wir, aus den bereits erwähnten Gründen, bis zu einem gewissen Grade von der Bearbeitung dieser Fragen im Auslande, d. h. in den hauptsächlichsten kriegsführenden Armeen des Weltkrieges, abhängig. Von diesen haben aber z. B. Deutschland und Frankreich, um nur diese zu erwähnen, erst nach reichlichem Abstand von den Kriegsereignissen damit begonnen, die Lehren des Weltkrieges in grundlegenden Reglementen zusammenzufassen. In Frankreich erschien Ende 1921 die „Instruction provisoire sur l'emploi des grandes unités“, in Deutschland 1921 der erste, 1923 der zweite Teil von „Führung und Gefecht“. Beide Erlassse sind als Grundlage einer Sammlung von besonderen Vorschriften für die verschiedenen Truppengattungen anzusehen.

Gewiß wäre es völlig verfehlt gewesen, kritiklos ausländische Schlußfolgerungen und Grundsätze zu übernehmen. Ebensowenig aber konnten wir, beim Mangel an eigenen Kriegserfahrungen, zum vorneherein völlig darauf verzichten, die von den Kriegsführenden des Weltkrieges auf Grund ihrer Erfahrungen und Studien angenommenen Grundsätze und Formen uns zunutze zu ziehen. Unser Bestreben mußte sein, Vorschriften zu schaffen, die sowohl der Notwendigkeit des Krieges als auch dem System und der Tradition unseres Wehrwesens in vollem Maße Rechnung tragen.

Der moderne Kampf hat den Begriff sukzessiven Einsatzes der verschiedenen Waffen immer mehr beseitigt. Er verlangt im Gegenteil das räumliche und zeitliche Zusammenwirken aller Kräfte und im besondern aller Waffen zugunsten der Infanterie, die allein das Gefecht bis zum Ende führen kann, vorausgesetzt, daß sie durch die andern Waffen unterstützt wird. Das Gefecht kann daher nicht durch mehrere Erlassse oder Reglemente geregelt, sondern muß in einer einzigen, für die ganze Armee bestimmten Vorschrift behandelt werden, die jeder Waffe die Art ihrer Mitwirkung und der entsprechenden Vorbereitung zeigt. Auf dieser Grundlage sollen sich dann die Fachreglemente der verschiedenen Truppengattungen aufbauen, die für ihre Besonderheiten erforderlich sind.

Das waren, kurz gesagt, die Gedanken und Erwägungen, die wegleitend waren bei der Bearbeitung des unterm 18. Februar 1927 vom Bundesrat genehmigten neuen Reglementes „Felddienst“. Mit dieser Vorschrift ist die Grundlage geschaffen, auf der die Ausgabe der nötigen Fachreglemente der verschiedenen Truppengattungen zweckentsprechend möglich sein wird.

Das Reglement zerfällt in folgende neun Abschnitte:

1. Die Landesverteidigung.
2. Die Kampfmittel.
3. Die Führung.
4. Marsch und Unterkunft.
5. Die Aufklärung.
6. Die Sicherung.
7. Der Angriff.
8. Die Verteidigung.
9. Der Rückzug.

Eine Einleitung zeigt zusammenfassend, in welchem Geiste die Vorschrift geschrieben wurde und an wen sie sich wendet. Wir lassen sie hier folgen:

„Die Vorschrift über den Felddienst enthält die Grundsätze, die für den Kampf der verbündeten Waffen, Brigaden und kleineren Verbänden gelten. Sie schafft in der Armee die einheitliche Auffassung. Alle Offiziere müssen in gleicher Richtung erzogen und eingewöhnt sein. Nur so werden sie sich im Gefecht rasch und gut verstehen und zusammenwirken.“

„Für das taktische Handeln im Kriege lassen sich keine Regeln aufstellen. Das wechselnde Gelände gibt jedem Falle eigenes Gepräge. Die Taktik muß erfinderisch, einfach und kraftvoll sein. In alle Waffen-technik und Berechnung greifen Geist und Herz von Führer und Truppe bestimmend ein.“

„Die Vorschrift lässt volle Freiheit; sie soll zu selbständigem Denken und Handeln anregen, gibt aber gleichzeitig die Richtschnur, an die man sich in den Zweifeln einer gefahrvollen und unklaren Lage halten kann.“

„In der Vorschrift ist mit einem Feind gerechnet, der an Zahl und Kriegsgerät überlegen ist. Es ist leicht, sich günstigeren Verhältnissen anzupassen.“

Der Abschnitt über die *Landesverteidigung* ist neu. Mit seinem Zweck, den besondern Charakter unserer Landesverteidigung auszulegen, füllt er gegenüber der bisherigen Vorschrift, der Felddienstordnung 1914, zweifellos eine Lücke aus. Die Artikel 1—8 dieses Abschnittes führen unsere Kader in den besondern Charakter und das Wesen unserer Landesverteidigung, ein; dem Ausland zeigen sie unsren festen Willen, sämtliche Kräfte des Landes zur Verteidigung der Unabhängigkeit einzusetzen. Sie weisen aber auch mit Nachdruck darauf hin, daß, je mehr der Kriegsgrund uns allein und unsren Feind angeht, uns desto

gewisser nur die eigene Kraft schützen kann. Auf diesen harten Kampf ohne fremde Hilfe müssen Volk und Armee vorbereitet sein. Der Krieg wird im wesentlichen auch dann auf unsren eigenen Schultern lasten, wenn uns eine Neutralitätsverletzung in den Krieg fremder Staaten hineinzieht. Die durch die Lage unseres Landes geschaffenen, von unserem Willen vollkommen unabhängigen Verhältnisse legen uns die Pflicht auf, am Tage der Gefahr sofort mit ganzer Macht bereit zu sein. Die Vorbereitung und Sicherung einer raschen und störunglosen Mobilmachung muß deshalb eine unserer wichtigsten Aufgaben sein.

Eine besondere Ziffer ist der *Zusammenarbeit und dem Zusammenhalt zwischen Volk und Armee* gewidmet und in der Hauptsache wie folgt umschrieben:

„Nicht nur die Armee, das ganze Volk muß zum Widerstand bis aufs äußerste entschlossen und über die drohenden Leiden des Krieges im klaren sein. Jeder hat die Arbeit zu übernehmen, die ihm im privaten oder öffentlichen Betriebe zugewiesen wird. Vertrauen und Helfen ist die Pflicht aller. Durchhalten und Vaterlandsliebe dürfen nicht Worte sein, sondern müssen sich bis zum äußersten durch Taten bewähren. Mit einem Volk hinter sich, das Hunger, Leiden und Gefahren gefaßt erträgt, wird die Armee uns die alte Unabhängigkeit erhalten.“

Der Abschnitt über die *Kampfmittel* behandelt in seinem ersten Teil die Bedeutung des für das Gefecht entscheidenden kriegerischen Wertes der Truppe. Sicheres Können und Soldatengesinnung heben den Mut, erhalten das Vertrauen und die Entschlossenheit auch in der Gefahr. Die Persönlichkeit des Führers ist von großem, meist ausschlaggebendem Einfluß. Sie verleiht im Frieden der Ausbildung den Schwung und überwindet die unvermeidlichen Reibungen des Krieges. Die weiteren Kapitel dieses Abschnittes besprechen die Kriegsgliederung und Truppeneinteilung unserer Armee, sowie die Rolle, die den Hauptwaffen, Infanterie und Artillerie, zufällt. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit auf die einzelnen Ziffern dieses Abschnittes näher einzutreten. In Anbetracht der großen Bedeutung einer enger Zusammenarbeit der beiden Hauptwaffen sind eingehende Wegleitung und Richtlinien hiefür aufgestellt worden. In einigen weiteren Unterkapiteln sind behandelt: Gaskampf und Gasschutz, die Abwehr der Kampfwagen, die Fliegerverwendung, Fliegenschutz und Fliegerabwehr, alles Kampfmittel, deren Verwendung im Weltkriege gewaltige Dimensionen angenommen hatte und mit denen man auch in einem künftigen Kriege zu rechnen haben wird.

Der dritte Abschnitt behandelt die *Führung*. Er geht aus von den an die Persönlichkeit des Führers zu stellenden Anforderungen, dessen Wille und Glauben an den Erfolg alle Untergebenen durchdringen müssen, und behandelt dann einläßlich den Entschluß, die hiezu nötigen Erwägungen und Grundlagen und den Befehl. Der Standort des Führers im Gefecht wird in einigen Ziffern besonders behandelt und Hinweise

gegeben, wie der Führer die Geschäfte unter seine Mitarbeiter im Stabe verteilen soll. In den weitern Ziffern über den Nachrichtendienst, die Verbindung und Uebermittlung sind die Grundsätze niedergelegt, die für die bezüglichen besondern Instruktionen wegleitend sein sollen. Das gleiche ist der Fall in den Abschnitten über *Marsch und Unterkunft, Aufklärung, Sicherung und Rückzug*. Es würde auch hier zu weit führen, in die Einzelheiten dieser Abschnitte einzutreten.

Von wesentlicher Bedeutung dagegen sind die Abschnitte über *Angriff und Verteidigung*. Die automatischen Waffen haben sich über eine solche Feuerwirkung ausgewiesen, daß man ihre Zahl vermehrt und sie nach leichten und schweren Modellen ausgeschieden hat. Da ihr Wesen darin besteht, bei geringem Umfange eine große Feuerkraft zu bieten, oder, anders ausgedrückt, da es möglich ist, einen großen Geländeabschnitt von einem winzigen, meist leicht zu maskierenden Raum aus zu bestreichen, so hat sich das Wesen der Verteidigung und, als Rückwirkung, auch das des Angriffes gänzlich verändert. Einzig im Gebirge hat sich teilweise die lineare Verteidigung beibehalten lassen; sonst aber ist an deren Stelle überall ein System von nach Breite und Tiefe weit auseinanderliegenden und sich gegenseitig flankierenden Stützpunkten getreten. Dieser Begriff von Staffelung der Mittel wird durch das neue Reglement umschrieben und dargelegt.

Ein weiterer wichtiger Begriff ist der der dauernd möglichen Feuerunterstützung. Wir waren auf der Grundlage der vorkriegszeitlichen Anschauungen gewohnt, Bewegung und Feuer abwechseln zu lassen. Der Krieg hat aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig zu handeln: eine fortlaufende Bewegung bedarf einer fortlaufenden Feuerunterstützung, stets bereit, das Feuer des Gegners, als wichtigstes Hindernis der Vorwärtsbewegung, niederzuhalten.

Die Abschnitte, welche Angriff, Verteidigung und Rückzug behandeln, sind nicht nur ausführlich gehalten, sondern bringen auch den Einfluß unseres Geländes auf die Verwendung *unserer* Mittel zum Ausdruck. Man war bestrebt, nicht allzu enge Richtlinien aufzustellen, die die Initiative beschränkt hätten; vielmehr suchte man nur die unentbehrlichsten Grundsätze aufzustellen, welche für die gegenseitige Verständigung und für die Zusammenarbeit auf dem Schlachtfelde notwendig sind.

Da die Kampfgrundsätze überall die gleichen bleiben, hat man auch darauf verzichtet, den Gebirgskrieg sowie die Ort-, Wald- und Nachtgefechte in besondern Kapiteln zu behandeln; wohl aber sind darüber im vorliegenden Reglement überall dort besondere Wegleitungen mitgegeben worden, wo sie zur Schaffung einer einheitlichen Auffassung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich schienen.

Vielleicht nirgends wie bei uns mit unserer verhältnismäßig kurzen Dienstzeit bedarf das Kader eines Leitfadens, der den Offizier in die

Lage versetzt, sich auf den Dienst vorbereiten zu können. Das war bisher bei der nicht kleinen Zahl von verschiedenen Vorschriften, Instruktionen und Weisungen besonders für den Milizoffizier keine leichte Sache. Es war das bis zu einem gewissen Grade unvermeidliche Stadium des Ueberganges. Das vorliegende Reglement schafft nun in der so wichtigen Materie des Felddienstes einen Zustand, der bestehende Unsicherheit beseitigt und geeignet ist, die uns so notwendige Einheitlichkeit in den taktischen Anschauungen und Grundsätzen herzustellen.

Im übrigen will der „Felddienst“ niemanden des eigenen Denkens entheben; er soll nicht wie ein Rezeptbuch nachgesehen werden. Die darin enthaltenen Grundsätze und Richtlinien sollen vor allem als Basis dienen für die Ausbildung und Führung unserer Truppe.

Die Verbindung zwischen Infanterie-Kompagnie und schwerem Maschinengewehrzug im Kampfe.

Von Hauptmann *Karl Brunner*, Kdt.Mitr. Kp. IV/83, Zürich.

Der Kampf des Infanterie-Bataillons zeigt in der Zusammenarbeit zwischen Infanterie und Maschinengewehr-Kompagnie folgende Unterstellungsverhältnisse:

1. Die ganze Mitr.Kp. ist dem Bat.Kdten. unterstellt, oder
2. a) Ein Teil der Mitr.Kp. ist dem Bat.Kdten. unterstellt.
b) Der andere Teil der Mitr.Kp. ist einer oder mehreren Infanterie-Kompagnien unterstellt; oder
3. Die ganze Mitr.Kp. ist zugsweise oder in ad hoc gebildeten Mgw.-Kombinationen mehreren Infanterie-Kompagnien unterstellt.

Eine Anzahl von Uebungen zeigte mir, daß die Verbindung zwischen Bat.Kdo. und ihm unterstellter Mitr.Kp. (Fall 1 und Fall 2 a) in der Regel hergestellt und während der Aktion erhalten geblieben ist. Wo es sich aber um das Unterstellungsverhältnis Infanterie-Kompagnie und Mgw.-Zug (Fall 2 b und Fall 3) handelte, wurde die Verbindung in den wenigsten Fällen aufgenommen oder riß schon im Verlaufe des Kampfes ab und blieb unterbrochen. Diese Erscheinung muß bekämpft werden. Nichtaufnehmen oder Abreißen der Verbindung zwischen kämpfender Inf.Kp. und Mgw.-Zug in Feuerschutzstellung bedeutet Aussetzen des Mgw.-Feuers im wichtigsten Momente, Unsicherheit und Unklarheit im Kopfe des Führers des Mgw.-Zuges, Verbluten der vorn kämpfenden Infanterie und damit Gefährdung der ganzen Aktion.

Das Fehlen der Verbindung ist in erster Linie die Folge eines organisatorischen Irrtums beim Führer der Infanterie-Kompagnie und mangelnder Initiative beim Kommandanten des Mgw.-Zuges, der den Infanterieführer nicht auf den Irrtum aufmerksam macht. Der Infanterieführer glaubt vielfach, die Herstellung der Verbindung zwischen seiner Kompagnie und dem ihm unterstellten Mgw. Zug sei Aufgabe des Mgw.-Zuges.